

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00066 vom 9. September 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2018.00066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2018.00066)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00066 du 9 septembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00066 del 9 settembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

S. 4). Seit dem Jahr 1999 war er zudem

der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse als Selbständigerwerbstätiger angeschlossen (vgl. Urk. 7/8).

Am 3. Dezember 2015 erhielt die Ausgleichskasse eine auf einer Ermessensveranlagung beruhende Steuermeldung

des Kantonalen Steueramts Zürich

(Urk. 7/23).

Davon ausgehend ermittelte die Ausgleichskasse ein von X. \_\_\_ im Jahr 2013 aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzieltetes beitragspflichtiges Einkommen in der Höhe von Fr. 240'500.--

(Urk. 7/23/1, Urk. 7/27). Mit Nachtragsverfügung vom 18.

Dezember 2015 setzte sie die

von X. \_\_\_ für das Jahr 2013 zu entrichtenden

persönlichen Beiträge (inkl. Verwaltungskosten) beziehungsweise die FAK-Beiträge auf Fr. 23'911.20

respektive Fr. 1'512.-- fest

(Urk. 7/27).

Gegen diese Verfügung erhob X. \_\_\_ am 18. Januar 2016 Einsprache (Urk.

7/33). In der Folge reichte er im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens beim zuständigen Steueramt eine Steuererklärung für das Jahr 2013 ein (Urk.

7/42, Urk.

7/46/1). Auf Anfrage der Ausgleichskasse hin, teilte ihr das Kantonale Steueramt Zürich am 29. März 2017 mit, dass es für das Steuerjahr bei der Ermessenseinschätzung gemäss dem ursprünglichen Einschätzungsentscheid bleibe (Urk. 7/61/1). Mit Einspracheentscheid vom 13. Juli 2018

wies die Ausgleichskasse die Einsprache von X. \_\_\_ vom 18.

Januar 2016 ab (Urk. 2).

### E. 1.3

Alsdann sind die steuerlich zulässigen Abzüge der Beiträge nach Art. 8 AHVG sowie Art. 3 Abs. 1 IVG und nach Art. 27 Abs. 2 EOG von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100 Prozent aufzurechnen ( Art.

### **E. 2.1**

Das vom Kantonalen Steueramt Zürich der Beschwerdegegnerin am 3. Dezember 2015 gemeldete Einkommen in der Höhe von Fr. 300'000.-- und das im Betrieb investierte Eigenkapital im Betrag von Fr. 2'100'000.-- beruht auf einer Ermessensbesteuerung (Urk. 7/23; s. a. die entsprechenden Veranlagungsverfügungen nach Ermessen des Kantonalen Steueramtes Zürich betreffend die direkte Bundessteuer und die Staats- und Gemeindesteuer 2013 vom 13. Oktober 2014 [Urk. 3/6-7]). Beim steuerbaren Einkommen von Fr. 300'000.-- handelt es sich um ein Gesamteinkommen beider Ehegatten (vgl. Urk. 3/6-7) und das vom Steueramt gemeldete, im Betrieb investierte Eigenkapital entspricht betragsmässig dem steuerbaren Vermögen des Ehepaars X.\_\_\_\_ gemäss der Ermessensveranlagung für die Staats- und Gemeindesteuer vom 13. Oktober 2014 (Urk. 3/7).

### **E. 2.2**

Zur Ermittlung der Einkünfte des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind daher in einem ersten Schritt vom gemeldeten Gesamteinkommen in der Höhe von Fr. 300'000.-- die übrigen Einkünfte des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau des Jahres 2013 abzuziehen. Mit Gerichtsverfügung vom 7. November 2018 wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, um Belege zu (allfälligen) Einkünften wie beispielsweise an beide Ehepartner ausbezahlte AHV-

und Pensionskassen-Renten, Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Ehepartner sowie Liegenschafts- und Wertschriftenerträge einzureichen (Urk. 8).

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau haben daraufhin ihre im Jahr 2013 erzielten Einkünfte aus Renten und Pensionen (Urk. 11/19), aus unselbständiger Tätigkeit (Urk. 11/20) sowie aus Wertschriften (Urk. 11/21) nachvollziehbar mit Unterlagen belegt. Darauf kann abgestellt werden und es sind keine Weiterungen nötig, zumal die Beschwerdegegnerin auf eine Stellungnahme zu diesen Unterlagen verzichtet hat (Urk. 13).

Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ergeben sich die folgenden Einkünfte im Betrag von total Fr. 270'759.30 (Urk. 11/19-21) : - Renten und Pension des Ehepaars X.\_\_\_\_ im Betrag von total Fr. 192'081.- - Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit des Ehepaars X.\_\_\_\_ in der Höhe von total Fr. 26'575.30 - Ertrag aus Wertschriften im Betrag von Fr. 52'103.--

Werden diese Einkünfte vom Einkommen gemäss Ermessensbesteuerung im Betrag Fr. 300'000.-- abgezogen, so resultiert in einem Zwischenschritt ein Betrag von Fr. 29'240.70 (Fr. 300'000.-- minus Fr. 270'759.30). Dies entspricht vorliegend dem (reinen) Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass sein im Jahr 2013 erzieltetes Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss seiner Betriebsrechnung Fr. 16'750.-- betragen habe (Urk. 1 S. 14, Urk. 10 S. 3, Urk. 11/22). Er verweist auf seine «Betriebsrechnung 1.

Januar - 31.

Dezember 2013 (Soll- Methode)» ( Urk. 11/22). Dazu reichte der Beschwerdeführer zwar Unterlagen zum geltend gemachten Betriebsertrag 2013 von Fr. 32'900.-- ein (vgl. Urk. 11/22), der Betriebsaufwand 2013, welcher gemäss dem Beschwerdeführer Fr.

16'150.-- betragen haben soll ( Urk. 11/22), wurde aber nicht belegt. Das Gericht muss diesbezüglich keine weiteren Abklärungen tätigen. Obwohl ihm diese Unterlagen bereits im Steuerverfahren zur Verfügung gestanden haben, hat der Beschwerdeführer keine Steuererklärung eingereicht ( vgl. Urk.

3/6-7). Deshalb konnten die Steuerbehörden das vom Beschwerdeführer im Jahr 2013 erzielte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht bestätigen. Es ist nicht die Aufgabe des Sozialversicherungsgerichts, das im Steuerverfahren Versäumte nachzuholen und im vorliegenden Verfahren eine Steuer einschätzung zu den Einkünften des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu erstellen.

Ausgangspunkt für die folgenden Erwägungen bleibt daher ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von Fr. 29'240.70.

### **E. 2.3**

Aufgrund der Überlegungen zum gemeldeten Gesamteinkommen wäre vorliegend grundsätzlich auch beim von der Steuerbehörde gemeldeten, im Betrieb investierten Eigenkapital von Fr.

2'100'000.-- (vgl. Urk. 7/23) das Privatvermögen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau abzuziehen. Die vorliegenden Akten sprechen aber dafür, dass das im Betrieb investierte Eigenkapital per 31. Dezember 2013 überwiegend wahrscheinlich Fr. 0.-- betragen hat. Zum einen deklarierte das Ehepaar X. \_\_\_\_

in einer nachträglich im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens (vgl. Urk.

1 S. 7-8) am 20. Februar 2016 ausgefüllten Steuererklärung für das Jahr 2013 ein steuerbares Gesamtvermögen in der Höhe von Fr. 2'491'191.--, bestehend aus Wertschriften und einem Personewagen (Urk. 3/16 S. 4; vgl. auch die vom Beschwerdeführer eingereichten Konto- und Steuerauszüge [ Urk. 11/21 ]). Zum anderen bestand die selbständige Tätigkeit des Beschwerdeführers im Jahr 2013 in einer Beratertätigkeit für drei verschiedene Auftraggeber, wodurch er einen Ertrag von Fr. 32'900.-- erwirtschaftete ( Urk. 11/22). In der erwähnten Steuerklärung gab der Beschwerdeführer an, dass kein Geschäfts- oder Beteiligungskapital in Betrieben mit kaufmännischer Buchhaltung bestehe (Urk. 3/16 S. 4).

Dies ist nachvollziehbar. Gemäss den vorliegenden Akten hat das im Betrieb des Beschwerdeführers als selbständiger Berater per 31. Dezember 2013 investierte Eigenkapital somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Fr. 0.-- betragen. Damit entfällt aber auch ein Zinsabzug ( Art.

### **E. 2.4**

Die Beschwerdegegnerin teilte mit Eingabe vom 3. Januar 2019 mit, dass sie auf das Einreichen einer Stellungnahme zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. November 2018 verzichte ( Urk. 13). Dies wurde dem Beschwerdeführer am 8. Januar 2019 mitgeteilt (Urk. 14).

### **E. 2.5**

Schliesslich sind die AHV/IV/EO-Beiträge gemäss der Formel in Randziffer 1170 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN; Stand 1. Januar 2019) sowie unter Berücksichtigung des für ein Einkommen in der Höhe von Fr. 12'400 im Jahr 2013 anwendbaren Beitragssatzes von 5.223 (vgl. die Beitragstabellen Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige AHV/IV/EO des BSV, gültig ab 1. Januar 2013)

aufzurechnen :

( Fr. 12'400 .-- x 100)

=

Fr. 13'126.60

(100 - 5.223)

### **E. 2.6**

Dieser Betrag ist auf die nächsten 100 Franken abzurunden ( Art. 8 Abs. 1 Satz 2 AHVG).

Damit resultiert ein beitragspflichtiges Einkommen 2013 von Fr. 13'100.-- 3.

Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Juli 2018 ( Urk. 2) in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Es ist festzustellen, dass das beitragspflichtige

Einkommen des Beschwerdeführers aus selbständiger Erwerbstätigkeit 2013 Fr. 13'100.-- betragen hat. Die Beschwerdegegnerin hat gestützt darauf die vom Beschwerdeführer zu entrichtenden AHV/IV/EO- und FAK-Beiträge zu erheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.

Der vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert ( § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ,

GSVGer ) . Zwar obsiegte der Beschwerdeführer nur teilweise. Im vorliegenden Verfahren wurde aber das beitragspflichtige Einkommen von Fr. 240'500.-- (Nachtragsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 18. Dezember 2015 [ Urk. 7/27/1]) auf Fr. 13'100.-- reduziert, weshalb es sich recht fertigt, dem Beschwerdeführer eine ungekürzte Prozessentschädigung zuzu sprechen. Die Prozessentschädigung ist auf Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 13. Juli 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass das beitragspflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers für das Beitragsjahr 2013 Fr. 13'100.-- beträgt. Die Beschwerdegegnerin hat gestützt darauf die vom Beschwerdeführer zu entrichtenden AHV/IV/EO- und FAK-Beiträge zu erheben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Peter -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich,  
in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1 .

#### **1 .1**

Vom Einkommen aus selbst ändiger Erwerbstätigkeit werden Beiträge erhoben (Art. 3 und  
8 f. des Bundesgesetz es über die Alters- und Hinterlassenenver siche rung , AHVG; Art. 2  
und 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG; Art. 26 und 27 des  
Bundesgesetz es über den Erwerbsersatz für Dienst leisten de und bei Mutterschaft ,  
EOG ; Art. 16 Abs. 2 und Abs.

### **E. 4**

des Bundesgesetz es über die Familienzulagen , FamZG , §

### **E. 5**

Abs. 1 des Einführungsgesetzes des Kantons Zürich zum Bundesgesetz über die  
Familienzulagen, EG FamZG ). 1 .2

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht  
Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

Zur Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist nament lich vom  
hierdurch erzielten rohen Einkommen der Zins des im Betrieb einge setzten eigenen  
Kapitals abzuziehen. Der Zinssatz entspricht der jährlichen Durch schnittsrendite der  
Anleihen der nicht öffentlichen inländischen Schuldner in Schweizer Franken ( Art.

### **E. 9**

Abs. 2 lit . f AHVG). 2. 4

Weil der 1940 geborene Beschwerdeführer im Jahr 2013 das AHV-Rentenalter 65 ( Art. 21  
Abs. 1 lit . a AHVG) bereits erre icht hatte, ist vom vorliegend ermittelten Einkommen von  
Fr. 29'240.70 der Freibetrag für AHV-Altersrentner in der Höhe von Fr. 16'800.-- (Art. 6  
quarter Abs. 2 AHVV) abzuziehen, wodurch ein Betrag von Fr. 12'440.70 resultiert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.